

Per E-Mail an ia7@bmjv.bund.de

Stellungnahme

vom 27. Februar 2026

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Autorinnen und Autoren

Mitglieder der Fachgruppe Dispute Resolution

- Glenn Baumgarten, LL.M., Bonn
- Heike Brehm, LL.M., Erlangen
- Matthias Hart, Darmstadt

Kontakt

Dr. Patrick Otto
Geschäftsführer
BUJ e.V.
patrick.otto@buj-verband.de

Bundesverband der Unternehmensjuristinnen
und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)
c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin
kontakt@buj-verband.de | www.buj-verband.de
Vereinsregisternummer: VR 14631
| Sitz: Frankfurt am Main

Umsatzsteuer-ID: DE279369733
IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00
BIC: COBADEFFXXX | Commerzbank

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich (Vizepräsident); Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Präsidium: Patricia M. Batista, Dr. Karsten Hardraht,
Dr. Peter Hennke, Dr. Andreas Liepe, Dr. Christoph Radke,
Dr. Friederike Rotsch, Dr. Hilka Schneider,
Dr. Lena Wallenhorst

Geschäftsführer: Dr. Patrick Otto

Der Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu rechtspolitischen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungs Herausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungs-Erfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

I. Positive Einordnung des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf ist aus Sicht des BUJ in weiten Teilen zu begrüßen und stärkt den Schiedsstandort und den Wirtschaftsstandort gleichermaßen.

Positiv hervorzuheben sind die vorgesehenen Neuregelungen zur Form der Schiedsvereinbarung, der Veröffentlichung des Schiedsspruchs sowie die praxisrelevante Klarstellung zur nachträglichen Übermittlung elektronischer Schiedssprüche.

1. Form der Schiedsvereinbarung

Der BUJ befürwortet, dass der neue Referentenentwurf die Formerfordernisse für eine Schiedsvereinbarung erleichtert und technologieoffen regelt, allerdings weiterhin den Nachweis der Schiedsvereinbarung hinreichend sicherstellt. Die in früheren Entwürfen der Ampel-Koalition enthaltene Formfreiheit der Schiedsvereinbarung für Kaufleute (Referentenentwurf 2024) sowie bei Handelsgeschäften (Regierungsentwurf), die der BUJ stets kritisiert hat, kann das angedachte Ziel einer Modernisierung und Verbesserung nicht erreichen. Sie hätte eher das Gegenteil bewirkt. Demgegenüber erachtet der BUJ die in diesem Referentenentwurf vorgesehene Regelung des § 1031 Abs. 1 ZPO-RefE, wonach die Schiedsvereinbarung schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel geschlossen oder dokumentiert werden muss, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, für ausgewogen und praxisgerecht. Der gewählte Ansatz entspricht der Option I des UNCITRAL-Modellgesetzes 2006 und schafft einen sachgerechten Mittelweg, der auch international anschlussfähig ist.

2. Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Der BUJ begrüßt, dass Schiedssprüche und etwaige Sondervoten durch die neue Regelung des § 1054b ZPO-RefE ganz oder teilweise in anonymisierter oder pseudonymisierter Form veröffentlicht werden können und damit dem Rechtsverkehr als Rechtskenntnisquelle zur Verfügung stehen. Aus den Erfahrungen des BUJ heraus eignet

sich gleichwohl nicht jeder Schiedsspruch für eine Veröffentlichung und die Vertraulichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit muss auf Wunsch der Parteien zwingend gewahrt bleiben. Daher ist es sachgerecht, dass jede Partei der Veröffentlichung innerhalb von nunmehr drei Monaten, nachdem ihr die Aufforderung zur Zustimmung durch das Schiedsgericht zugegangen ist, widersprechen kann. Die in früheren Entwürfen enthaltene Frist von nur einem Monat war hingegen deutlich zu kurz. In der Praxis könnten Unternehmen, die befürchten, selbst bei weitgehender Anonymisierung wiedererkannt zu werden, überdies bereits in der Schiedsvereinbarung die Veröffentlichung ausschließen.

3. Nachträgliche Übermittlung eines elektronischen Schiedsspruchs

Positiv hervorzuheben ist überdies, dass der Referentenentwurf nunmehr in § 1054 Abs. 5 Satz 2 ZPO-RefE vorsieht, dass jede Partei bei Übermittlung eines elektronischen Schiedsspruchs nachträglich verlangen kann, dass der Schiedsspruch auch in schriftlicher Form übermittelt wird. Dies trägt den Bedenken des BUJ Rechnung, dass ansonsten elektronische Schiedssprüche möglicherweise im Ausland nicht ohne Weiteres vollstreckt werden können.

II. Verbesserungsvorschläge

Der BUJ sieht Verbesserungspotenziale bei den Regelungen zum Restitutionsverfahren und hinsichtlich der Entscheidung des Gerichts zu Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

1. Restitutionsverfahren

Weiterhin kritisch sieht der BUJ den mit § 1059a ZPO-RefE neu eingeführten außerordentlichen Rechtsbehelf des Restitutionsantrags. Dieser ermöglicht es, einen Schiedsspruch auch noch nach Ablauf der Frist für einen Aufhebungsantrag nach § 1059 Abs. 3 ZPO für weitere maximal fünf Jahre gerichtlich aufheben zu lassen und steht damit im Konflikt mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Denn es ist ein wesentliches Merkmal der Schiedsgerichtsbarkeit, dass Schiedssprüche nur unter sehr engen Bedingungen aufgehoben werden können. Durch die Einführung von Restitutionsgründen entsteht der sich verfestigende Eindruck im In- und Ausland, Deutschland wolle von diesem Grundsatz abweichen. Dies setzt ein problematisches Signal für den Schiedsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb. Es ist nicht ersichtlich, dass eine auffallende Häufigkeit von erschlichenen oder erschwindelten Schiedssprüchen vorläge, die einen solchen weitreichenden Rechtsbehelf erfordern würde.

Sollte der Gesetzgeber an der Einführung eines Restitutionsverfahrens dennoch festhalten, so sollten zunächst die Restitutionsgründe verschlankt werden. Der BUJ plädiert dafür, § 1059a Abs. 1 Nr. 7 ZPO-RefE, wonach dann ein Restitutionsantrag gestellt werden kann, wenn die Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, ersatzlos zu streichen. Denn es ist nicht erkennbar, warum ein Schiedsspruch keinen Bestand haben soll, nur weil es einer Partei erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens gelungen ist, bestimmte Dokumente beizubringen. Dies öffnet Restitutionsverfahren Tür und Tor und erscheint auch im Verhältnis zu den deutlich restriktiver

gefassten Restitutionsgründen nach den Nrn. 1 bis 6 nicht sachgerecht. Es besteht insoweit aus Sicht des BUJ auch kein Wertungswiderspruch, wenn Schiedsverfahren anderen Regeln und Maßstäben unterworfen sind als staatliche Gerichtsurteile – dies liegt im Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit.

Weiterhin erachtet der BUJ die Regelung des § 1059a Abs. 4 Satz 3 ZPO-RefE, wonach Restitutionsanträge nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tag der Rechtskraft des Schiedsspruchs an gerechnet, unstatthaft sind, für deutlich zu lange. Wenn für eben jene fünf Jahre das Damoklesschwert des möglichen Restitutionsverfahrens über dem Schiedsspruch schwebt, hemmt dies die Parteien erheblich an der Umsetzung des Schiedsspruchs. Die Frist von fünf Jahren sollte daher auf maximal zwei Jahre verkürzt werden. Ist innerhalb dieser zwei Jahre kein Restitutionsgrund aufgetreten, so sollte ein Restitutionsverfahren nicht mehr zulässig sein.

Schließlich sollten nicht die staatlichen Gerichte, sondern die Schiedsgerichte selbst über Restitutionsanträge entscheiden, soweit dies praktisch möglich ist. Die Zuweisung an staatliche Gerichte mutet wie ein Misstrauen gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit an. Andernfalls werden die Schiedsgerichte, die nach der Vorstellung des Gesetzesgebers auf Augenhöhe mit den staatlichen Gerichten stehen, im Verhältnis zu den staatlichen Gerichten erheblich abgewertet. Restitutionsanträge könnten zudem ein Einfallstor für rechtsmissbräuchliche Anträge mit dem Ziel der Rechtskraftdurchbrechung des Schiedsspruchs werden.

2. Entscheidung des Gerichts zu Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Bezug auf den Streitgegenstand

Mit dem neuen § 1041 Abs. 2 Satz 1 ZPO-RefE wird das Gericht verpflichtet, auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme nach § 1041 Abs. 1 ZPO zuzulassen. Die Begründung des Referentenentwurfs führt aus, dass das bisherige richterliche Ermessen beseitigt wird, da die Zurückweisungsgründe nunmehr abschließend in § 1041 Abs. 2 Satz 3 ZPO-RefE benannt seien. Aus Sicht des BUJ sollte es sich hierbei gleichwohl nicht um eine gebundene Entscheidung des Gerichts handeln, sondern um eine Ermessensentscheidung. Das Wort „hat“ in § 1041 Abs. 2 Satz 1 ZPO-RefE sollte daher durch ein „kann“ ersetzt werden. Ein richterliches Ermessen ist erforderlich, um atypische Fälle sachgerecht behandeln zu können, die von den abschließend aufgezählten Zurückweisungsgründen nicht erfasst werden.

Hierfür besteht vor allem deswegen Anlass, weil der neu gefasste § 1041 Abs. 2 Satz 1 ZPO-RefE wegen der Änderungen in § 1025 Abs. 2 ZPO-RefE gleichermaßen für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gilt, die Schiedsgerichte mit Sitz im Ausland ergreifen. Gerade bei diesen mag aber in erhöhtem Maße zu befürchten sein, dass sie Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ergreifen, die hinsichtlich ihrer Voraussetzungen oder Schutz- und Abwehrmechanismen hinter den üblichen Voraussetzungen nach deutschem Verständnis zurückbleiben. So ist es etwa denkbar, dass ein ausländisches Schiedsgericht den Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache nicht kennt. Bedenkt man nun, dass einstweilige Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte, die von deutschen Gerichten vollzogen werden, üblicherweise in Deutschland ansässige Unternehmen treffen werden – anderenfalls gäbe es für den Antragsteller keinen Grund, vor ein deutsches Gericht zu ziehen –, dann wird deutlich, dass die nicht überprüfte Vollziehung einstweiliger schiedsgerichtlichen Maßnahmen

zumindest im grenzüberschreitenden Kontext vor allem deutsche Unternehmen treffen wird. Die vorgeschlagenen Änderungen können also einen Standortnachteil für die exportierende Industrie bedeuten – zumal das Gros der ausländischen Rechtsordnungen den jetzt angedachten Vollziehungsmechanismus nicht kennen.

3. Weitere relevante Aspekte für eine umfassende Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts

Der BUJ regt darüber hinaus an, im Rahmen einer umfassenden Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts auch zwei weitere Aspekte umzusetzen.

Erstens sollte in § 1051 ZPO die ausdrückliche Möglichkeit vorgesehen werden, deutsches AGB-Recht abzuwählen (so auch schon die DIS und die DIHK im gemeinsamen Positionspapier vom 26. Februar 2026, vgl. https://www.disarb.org/fileadmin/user_upload/Ueber_uns/DIS-Mitteilungen/2026/20260226_DIS_DIHK_Stellungnahme_gesetzgeberischen_Klarstellung_Entscheidung_BGH_I_ZB_48-24.pdf).

Zweites sollte ein Vorlagerechts von Schiedsgerichten an den BGH oder das BVerfG für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gesetzlich verankert werden (so auch schon *Gaier*, NJW 2016, 1367).